

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der kurzen Frist gibt der DIHK zu diesem Gesetzesvorhaben keine Stellungnahme ab. Aus der Unternehmerschaft hat uns eine Meinung erreicht, die wir Ihnen hiermit zur Kenntnis weiterleiten. Ob sie dem Gesamtinteresse der deutschen Wirtschaft entspricht, konnte aufgrund der Kürze der Zeit nicht bewertet werden:

- 1. Der Referentenentwurf hebt zu Recht hervor, dass es verfassungsrechtlich mehrere Optionen gibt, eine angemessene finanzielle Kompensation zu gewährleisten. Dies gilt insbesondere für den Ausgleich konzernintern nicht mehr verstrombarer Elektrizitätsmengen. Zur Entlastung des Steuerzahlers verzichtet der Referentenentwurf darauf, den vollen Wert zu entschädigen und für die vergangenen zehn Jahre zu verzinsen, den diese Elektrizitätsmengen zum Zeitpunkt des gesetzgeberischen Eingriffs im Jahr 2011 besaßen. Ebenso verfassungskonform ist jedoch die vom Entwurf (§ 7e AtG-E) gewählte Option, nach der die vom BVerfG im Konzernvergleich beanstandete Schlechterstellung von Vattenfall und RWE für die Zukunft behoben wird. Der hier gewählte Ausgleich stellt sicher, dass die Konzerne RWE und Vattenfall gemäß den gegenwärtigen Marktverhältnissen denselben wirtschaftlichen Gegenwert für ihre nicht mehr verstrombaren Elektrizitätsmengen erhalten, den die Konzerne E.ON und EnBW aus der Verstromung auf ihren länger laufenden Kernkraftwerken erzielen können. Mit Blick auf den bezweckten Rechtsfrieden und die Transparenz wäre es allerdings zielführend, wenn der Entwurf der Bundesregierung die Methodik, die diesem verfassungsrechtlichen Ausgleich zugrunde liegt, in der Begründung genauer umschreiben würde. Anderenfalls besteht die Gefahr, dass die konkreten Ausgleichsbeträge von interessierter Seite als überhöht dargestellt werden können.*
- 2. Auch mit Blick auf andere Kompensationsregelungen, zu denen das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber im Nachhinein verpflichtet hat (vgl. etwa Beschl. v. 30.6.2020 – WindSeeG), gehen wir davon aus, dass ein derartiger Ausgleich allein der Ertrags-, nicht aber der Umsatzsteuer unterliegen kann. Denn es fehlt von vornherein an einer Gegenleistung, die Wesensmerkmal und Voraussetzung einer Besteuerung gemäß dem UStG sein kann. Verfassungsrechtlich gebotene Kompensationsregelungen unterliegen also der Ertrag-, aber nicht Umsatzsteuer. So dürfte auch der etwas weniger präzise gefasste steuerliche Hinweis in der Begründung zu verstehen sein.*
- 3. Es fällt auf, dass in § 7e Abs. 2 – anders als in § 7e Abs. 1 – kein klarstellender Hinweis auf den Grund für den Ausgleich enthalten ist. Abs. 1 lässt auf den ersten Blick erkennen, dass es hier um die frustrierten Investitionen wegen der Rücknahme der Laufzeitverlängerung geht. Entsprechend, da auf demselben Urteil beruhend, sollte die Formulierung in § 7e Abs. 2 angeglichen und darauf hingewiesen werden, dass es sich hier um die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Ausgleichsregelung für Elektrizitätsmengen handelt, die wegen des vorzeitigen Erlöschens der Berechtigungen zum Leistungsbetrieb nicht mehr konzernintern verstromt werden konnten.*
- 4. Wir sehen in Anbetracht der Asteris-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes keine Anhaltspunkte dafür, dass die gesetzlichen Ausgleichsregelungen staatliche Beihilfen beinhalten könnten. Was verfassungsrechtlich geboten ist, stellt nach dieser Rechtsprechung keine Beihilfe dar. Die Regelung in § 7e Abs. 3 erscheint daher nicht unbedingt notwendig. Sie schadet aber auch nicht, weil sie lediglich wiedergibt, was kraft des Unionsrechts ohnehin gilt. Gleichwohl fällt auf, dass das Thema Beihilfe in der Begründung des Entwurfes nur im Hinblick auf eine etwaige Rückforderung Erwähnung findet. Ein Hinweis darauf, dass für das Vorliegen staatlicher Beihilfen nichts ersichtlich ist, fehlt hingegen. Im Interesse einer ausgewogenen Begründung wäre es daher begrüßenswert, wenn an geeigneter Stelle noch ein Hinweis auf die vorerwähnte Asteris-Rechtsprechung ergänzt würde.*

Beste Grüße

Bereich Energie, Umwelt, Industrie
Koordination Energiepolitik

DIHK - Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.
Breite Straße 29, 10178 Berlin

<http://www.dihk.de>

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.dihk.de/de/informationspflichten.

*Finden Sie unter www.ihk-ecofinder.de genau Ihre Umweltfirma – schnell, passgenau und bundesweit.
Sie bieten selbst Produkte und Dienstleistungen in diesen Branchen an? Registrieren unter www.ihk-ecofinder.de*